

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1941) 27. Stück.

Inhalt:

- Nr. 56. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 15. Januar 1941, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1941.
- Nr. 57. Gesetz vom 22. Januar 1941, betreffend Aufhebung des Kniphäuser Predigerwitwen- und Waisenfonds.
- Nachrichten.

№ 56.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betr. die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1941.

Oldenburg, den 15. Januar 1941.

Für das Jahr 1941 empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchenräten neben den verordneten allgemeinen Kirchenkollekten

- am Osterfest für das Elisabethstift,
- am Pfingstfest für die äußere Mission,
- am Reformationsfest für den Gustav Adolf-Berein
und
- am Weihnachtsfest für die Innere Mission und die
einheimische Diaspora

die Abhaltung folgender außerordentlicher Kirchenkollekten:

- 1.) für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Heldengedenktag, 16. März 1941,
- 2.) für die Arbeit an den evangelischen Deutschen im Ausland, am Sonntag Quasimodogeniti, 20. April 1941,
- 3.) für kirchliche Notstände in den neuermorbenen Reichsgebieten, am 19. Sonntag nach Trinitatis, 19. Oktober 1941,
- 4.) für den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten innerhalb der oldenburgischen Landeskirche, am Erntedanktag, 5. Oktober 1941,
- 5.) für die evangelische Landesjugendarbeit,
- 6.) für die Anstalt Bethel bei Bielefeld,
- 7.) für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und die Nationalsozialistische Kriegesopferversorgung, am Totensonntag, 23. November 1941,
- 8.) für die evangelische Auswandererfürsorge und Seemannsmission,
- 9.) für die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe im Landesverband Oldenburg,
- 10.) für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes am Neujahrstag 1942.

Wegen der Abkündigungen wird auf die Begründungen in dem Ausschreiben vom 6. März 1937 (RGBl. XII S. 3), zu 9) auf das Rundschreiben vom 8. Oktober 1940 Bezug genommen.

Die Kirchenräte wollen bis zum 31. Januar 1942 mit dem Bericht betreffend kirchliche Statistik den Ertrag der abgehaltenen Kollekten angeben.

Die eingegangenen Gelder sind **ausnahmslos ohne Verzug** an den Oberkirchenrat einzuzahlen und zwar

auf das Postcheckkonto der Landeskirchenkasse, Hannover 4381.

Auf die Verfügung vom 6. Juli 1935, betreffend das Kollektenwesen in der Landeskirche, wird nochmals hingewiesen.

Oldenburg, den 15. Januar 1941.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№. 57.

Gesetz, betreffend Aufhebung des Kniphauer Predigerwitwen- und Waisenfonds.

Oldenburg, den 22. Januar 1941.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Der Kniphauer Predigerwitwen- und Waisenfonds wird aufgehoben. Das Vermögen wird mit dem landeskirchlichen Fondsvermögen vereinigt.

Bestehende Ansprüche der Kirchengemeinde Sengwarden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. März 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1941.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Mit dem **Eisernen Kreuz** wurden ausgezeichnet:

E.K. I und II:

Leutnant **Herm s**, Pfarrer in Ofternburg;

E.K. II:

Leutnant **Aden**, Pfarrer in Delmenhorst;

Leutnant **Herm. Bultmann**, prob. Assistenzprediger in Oldenburg;

Leutnant **Frieling**, prob. Hilfsprediger in Idafehn;

Leutnant **Vic. Dr. Heger**, Pfarrer in Oldenburg;

Leutnant **Hinrichs**, Pfarrer in Oldenburg;

Leutnant **Stegmann**, Pfarrer in Großenmeer;

Gefr. Thüm ler, Pfarrer in Esenshamm.

Letzterem wurde auch das **Verwundetenabzeichen** in Silber verliehen.

Gestorben:

Pfarrer **Bette** in Schönemoor am 5. Jan. 1941;

Pfarrer **i. R. Derfs**, früher in Alteneßch und Neuenhuntof, am 12. November 1940.

Der **Bafanzprediger Post** in Delmenhorst ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Delmenhorst für den 3. Pfarrbezirk ernannt worden, eingeführt am 15. Dezember 1940.

Der **Bafanzprediger Trentepohl** ist am 17. November 1940 in das Pfarramt in Strüchhausen eingeführt.

Beauftragt:

ab 21. Oktober 1940 der Kandidat der Theologie

- Trensky mit der Tätigkeit eines prob. Assistenzpredigers in Oldenburg,
- ab 1. November 1940 der Vakanzprediger Wintermann in Großenkneten mit der Wahrnehmung der Vertretung des zum Heeresdienst einberufenen Pfarrers Dr. Schmidt in Wieselstede,
- ab 1. November bis 31. Dezember 1940 der Kandidat Mäbers mit der Wahrnehmung der Vertretung des zum Heeresdienst einberufenen Pfarrers Ramsauer in Waddewarden-Westrum,
- ab 1. Dezember 1940 bis 15. Januar 1941 der Kandidat Müller mit der Tätigkeit eines prob. Assistenzpredigers in Oldenburg.

Das Examen pro ministerio haben am 9. Januar 1941 bestanden die Kandidaten der Theologie Helmut Mäbers, Folkert Müller und Paul Trensky.

Die Organistenprüfung hat am 4. November 1940 bestanden:

Bernhard Tammeling in Scharrelerdamm.

Die Witwe des verstorbenen Organisten, Hauptlehrers Sauerwein in Elisabethfehn hat der Kirchengemeinde Elisabethfehn 500 *R.M.* unter bestimmten Bedingungen zugewendet.

Die Witwe Helene Henken geb. Raschen, Westerstede, hat der ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede ein Grundstück zur Größe von ca. 88 a unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Betrifft: Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum.

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 145, verkündet in Nr. 308 des „Völkischen Beobachters“ vom 3. November 1940:

„Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes

vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Schrifttum ohne Unterschied der Wertgruppe darf außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschließlich der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandel), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung.

Die Anordnung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. November 1940 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Okt. 1940.
Hardenbergstraße 6.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.
gez. Hanns Johst."

Betrifft: Feuerbestattungsfärge:

RdErl. d. RMdJ. v. 5.12.1940 — IVe 8735/40 — 3995.

Gemäß § 12 Abs. 2 der VO. zur Durchf. des Feuerbestattungsgef. v. 10. 8. 1938 (RGBl. I S. 1000) wird auf Grund der im Reichsgesundheitsamt und von anderen Stellen vorgenommenen Prüfung der aus Spezialzefasitplatten für Feuerbestattungsfärge der Firma Zenith AG. in Leutkirch (Allgäu) hergestellte Hestfarg der Firma Behrens u. Senft in Neumegersleben, Reg. Bez. Magdeburg, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Feuerbestattung zugelassen.

RMBl. i. B. S. 2211.

Betrifft: Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher.

Schreiben des RMdJ. I d. 69 II III/40 — 5619 b

vom 30. 9. 40 an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei:

„Ich habe die beteiligten Stellen darauf hingewiesen, daß den Anträgen örtlicher Kirchenbehörden auf Einsichtnahme in die Personenstandsbücher, die in der Regel von den Pfarrern als Vertretern dieser Behörden gestellt werden, zu entsprechen ist, wenn dargetan wird, daß die Einsichtnahme der Durchführung der allgemeinen Aufgaben dienen soll, die den Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften besonders übertragen worden sind.

Im Auftrage:
gez. Eckelberg.“

Auf Veranlassung des Archivamts der Deutschen Evangelischen Kirche wird auf folgendes hingewiesen:

- a) **Kriegsteilnehmer** haben in demselben Umfange wie alle Volksgenossen die **Gebühren für Abstammungszugnisse** zu entrichten. Bei Nachprüfung des Unvermögens ist nicht kleinlich zu verfahren. Eine Einziehung der Gebühren im Nachnahmewege kommt nicht in Betracht. Zu empfehlen ist, den Antragstellern mitzuteilen, daß die Urkunden zur Versendung bereitlägen und nach Empfang des Rechnungsbetrages abgesandt würden.
- b) Für **Abstammungsurkunden**, welche für **Ausbildungsbeihilfeanträge** benötigt werden, kann, wenn auch eine gesetzliche Bestimmung nicht gegeben ist, aus sozialen Erwägungen Gebührenfreiheit gewährt werden, Voraussetzung ist, daß durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Urkunden für den erwähnten Zweck benötigt werden. Die fraglichen Urkunden sind durch entsprechende Kenntlichmachung in ihrem Gebrauch ausdrücklich auf Anträge für Ausbildungsbeihilfen zu beschränken.
- c) Wenn **Kirchenbuchstellen an Auslandsdeutsche Auskünfte aus Kirchenbüchern** erteilen, in denen einer der Vorfahren Jude gewesen ist, haben sie von

solchen Auskünften stets der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. — Rechtsamt —, Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße 1, Mitteilung zu geben.

- d) **Formulare für Kirchenbuchauszüge** zum Nachweis der Abstammung sind nur zur Beurkundung solcher Amtshandlungen zu gebrauchen, die vor der Einführung der Standesregister vollzogen wurden. Für die Zeit nach Einführung der Standesregister sind die üblichen Formulare zu verwenden, die insbesondere alle kirchlich wichtigen Angaben enthalten müssen. Die Beurkundung zum Zwecke des Nachweises der deutschblütigen Abstammung nach der Einführung der Standesregister ist Sache der Standesämter.
- e) **Hinsichtlich Behandlung und Instandsetzung der Kirchenbücher** sind die gegebenen Anweisungen genauestens zu beachten. Alle Arbeiten, die mit dem Einbinden oder Instandsetzen eines beschädigten Kirchenbuches zusammenhängen, dürfen nur von den Buchbindern vorgenommen werden, deren besondere Eignung hierfür festgestellt worden ist.
- f) **Das Ausleihen von Kirchenbüchern für private Zwecke** ist unter allen Umständen verboten. So erscheint es auch nicht zulässig, Sippenforschern ein Kirchenbuch zur eigenen Verkartung zu überlassen.

Bücherschau:

- Weber, Heinrich, **Präludienbuch**, 270 einfache Cantus-firmus-Choralvorspiele und einleitende Sätze für die Orgel. Geb. 8,— *R.M.* Chr. Kaiser Verlag, München.
- Rategeber für evangelische Geistliche**, geb. 5,— *R.M.* Vordruck-Verlag des Bayerischen Pfarrervereins in Nürnberg-A, Tucherstr. 20.
- Hausbuch „**Ewiges Deutschland**“, Preis 3,— *R.M.* Verlag Georg Westermann, Braunschweig.
- Kammel, Richard, **Kriegsschicksale der deutschen evangelischen Gemeinden in Posen und Westpreußen**, Preis 2,50 *R.M.* Verlag des Evang. Bundes, Berlin W. 35.